

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von everdesign / Diplom-Designer Stephan Hauser (im folgenden „Auftragnehmer“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftraggeber“).
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Auftragnehmer kann dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei ihm annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch dem Auftraggeber erkennbaren Beginn der Leistungserbringung erklärt werden.
- 2.2 Der Auftragnehmer behält sich Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen (insbesondere Kostenvoranschläge, Modelle, Zeichnungen, Rechnungs- sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen) vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

### 3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen und/oder die Erstellung eines Werkes nach der näheren Beschreibung des Angebots/Auftrags in Verbindung mit dessen Bedingungen sowie ggf. Pflichtenheft und Terminplan. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Wird der Auftragnehmer mit der Entwicklung von Designvorlagen beauftragt, besteht für ihn Gestaltungsfreiheit, soweit sich aus den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Dokumenten keine spezifischen Leistungsanforderungen ergeben.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer kostenlos sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen, Muster, Teile und/oder sonstige Informationen und Gegenstände zur Verfügung. Vom Auftragnehmer angefragte Dokumente und Informationen wird der Auftraggeber zeitnah, in der Regel innerhalb einer Woche nach Anfrage durch den Auftragnehmer, dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen.
- 4.2 Ist für die weitere Leistungserbringung des Auftragnehmers eine Handlung des Auftraggebers erforderlich (Zwischenabnahme, Entwurfsfreigabe etc.), wird der Auftraggeber diese zeitnah, in der Regel innerhalb einer Woche, erteilen oder begründet ablehnen.
- 4.3 Soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich mit einer Rechercherecherche beauftragt wird, stellt der Auftraggeber sicher, dass die von ihm übermittelten Unterlagen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Angaben keine Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer geschaffenen Leistungsergebnisse auf deren Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit sowie deren Vereinbarkeit mit evtl. entgegenstehenden Rechten Dritter (insbes. geistige Eigentumsrechte) zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit des Auftragnehmers geschieht auf Risiko des Auftraggebers.
- 4.5 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über alle den Vertragsgegenstand betreffenden relevanten Änderungen unverzüglich informieren.

### 5. Geheimhaltung

- 5.1 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung zugänglich gemachten Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäftsgeheimnis des jeweils anderen Vertragspartners erkennbar sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und sie nicht für eigene Zwecke zu verwerten. Diese Vereinbarung geht auch über die Dauer der Vereinbarung hinaus.
- 5.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Geheimhaltungspflichten ist die verletzte Partei verpflichtet, der jeweils anderen Partei den dieser aus der Verletzung entstehenden Schaden zu ersetzen.

### 6. Fristen

- 6.1 Vom Auftragnehmer angegebene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, es werden ausdrücklich und in Textform verbindliche Fristen vereinbart.
- 6.2 Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen Pläne, Maße, technischen Angaben oder die Leistung einer Anzahlung, rechtzeitig (im Zweifel innerhalb von 7 Tagen nach Anfrage durch den Auftragnehmer) erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.2 Im Falle unabwendbarer oder unvorhergesehener Ereignisse – insbesondere bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen bei Subunternehmern, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – verschieben sich vereinbarte Leistungstermine um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Durchführung des Vertrages auf Grund der Verzögerung für eine Seite unzumutbar, so kann sie den Vertrag kündigen.
- 6.3 Ist eine Überschreitung des Liefertermins aus konstruktions- und/oder entwicklungs-technischen Gründen erforderlich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, den Lieferzeitpunkt in angemessener Weise – höchstens aber um vier (4) Wochen – zu überschreiten. Nach Ablauf dieser Zusatzfrist kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, soweit sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

### 7. Abnahme von Leistungen

- 7.1 Ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftraggeber erfolgen. Erfolgt seitens des Auftraggebers in dieser Zeit weder eine Freigabe noch eine ausdrückliche Ablehnung der kommunizierten Leistungen, so gelten diese als vom Auftraggeber abgenommen.
- 7.2 Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Durch die Abnahme der Ergebnisse einer Leistungsphase werden diese zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
- 7.3 Die Verweigerung der Abnahme allein auf Grund von ästhetischem oder geschmacklichem Nichtgefallen ist ausgeschlossen.

### 8. Vertragsbeendigung

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungen jederzeit den Vertrag kündigen.
- 8.2 Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inklusive der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt ist. Wurden keine Leistungsphasen vereinbart, stellt der Auftragnehmer den erbrachten Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen, im Falle von Werkleistungen zuzüglich einer Pauschale für den entgangenen Gewinn in Höhe von 5 % des noch nicht erbrachten Teils der Werkleistung, in Rechnung. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte an den Auftraggeber über. Sämtliche durch den Auftragnehmer gefertigten Gegenstände (z.B. Ideenskizzen und Modelle) sind unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 8.3 Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen des Auftragnehmers ohne Vorliegen eines zur Abnahmeverweigerung berechtigenden Grundes nicht ab oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

## Blatt 2 | Allgemeine Geschäftsbedingungen

tungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von seiner Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

### 9. Vergütung

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Preise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und ggf. anfallender Nebenkosten (notwendige Barauslagen gegenüber Dritten etc.). Besonders kostenintensive und unübliche Ausgaben stimmt der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber ab.
- 9.2 Angaben des Auftragnehmers zu Gesamtkosten und Endpreisen sind (soweit nicht ausdrücklich als Fixpreis bezeichnet) bloße Kostenschätzungen. Die Arbeiten werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.
- 9.3 Notwendig werdende Änderungen von Leistungen und Mehrleistungen werden gesondert berechnet, soweit sie nicht auf Umständen beruhen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 9.4 Erforderliche Reise-, Übernachtungskosten und Spesen werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten bzw. (im Fall von Spesen) nach den jeweils geltenden steuerlichen Freigrenzen gesondert berechnet.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 9.6 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Der Auftragnehmer ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die er nicht zu vertreten hat, bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben.
- 9.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### 10. Nutzungsrechte

- 10.1 Der Auftraggeber ist zur Nutzung der durch den Auftragnehmer übermittelten Arbeitsergebnisse nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Jede Veränderung und Weiterentwicklung der Designvorlagen sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Eine Verwendung von präsentierten Konzepten, Entwürfen, Modellen usw., welche vom Auftraggeber nicht ausgewählt werden, ist ausgeschlossen; an diesem Material werden ausdrücklich keine Nutzungsrechte übertragen. Vorlagen, Abbildungen und Entwürfe, die vom Auftragnehmer hergestellt werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
- 10.2 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Honorare über. Ist eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.
- 10.3 Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet des Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

### 11. Schutzrechte

- 11.1 Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber auch das Recht zur Anmeldung von Geschmacksmustern oder technischen Schutzrechten, wobei der Auftragnehmer als Entwerfer bzw. Erfinder zu benennen ist.
- 11.2 Bei einer Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer noch vor Aufnahme der Produktion und vor einer Veröffentlichung des Designs mit, ob und welche Schutzrechte er angemeldet hat. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an den Auftragnehmer aus

sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf den Auftragnehmer verpflichtet.

### 12. Geltung des Urheberrechts

- 12.1 Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass der Designer alleiniger Urheber der Designvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

### 13. Haftung, Gewährleistung

- 13.1 Für eine vom Auftragnehmer zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nur, wenn ein Schaden durch ihn oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 13.2 Soweit dem Auftragnehmer kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet dieser nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 13.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 13.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 13.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 13.1 bis 13.4 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 13.6 Die Haftungsbegrenzung der vorstehenden Ziff. 13.1 bis 13.4 gilt auch gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.
- 13.7 Der Auftragnehmer gewährleistet nicht, dass es sich bei dem entwickelten Produkt oder Entwurf um eine Neuheit handelt und/oder Schutz- und Eintragungsfähigkeit besteht. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner nicht, dass der Herstellung und Verbreitung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 13.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftraggeber erbrachten Leistungsergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und alle erkennbaren Mängel dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 13.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 13.5 – 12 Monate, gerechnet ab Übergabe der Leistungsergebnisse oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

### 14. Belegexemplar, Eigenwerbung

- 14.1 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ein gemäß dem Design produziertes Freixemplar als auch auf die kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Entwicklung.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die kostenlose Überlassung von 10 Werbemitteln, die für das vom Auftragnehmer gestaltete Produkt hergestellt wurden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Veröffentlichungen und Darstellungen zur Eigenwerbung auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und die Mitarbeit an den jeweiligen Projekten hinzuweisen und vom Auftraggeber produziertes Bildmaterial zu verwenden.

### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die nach diesen Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für den Auftraggeber verbindlich.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Freiburg i. Br. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.